

### Begründung Zum Bebauungsplan Nr. 26 Bezeichnung: "Westlich Gartmannsbach

## 1. Lage des Geländes, Beschreibung des örtlichen Zustandes und Darlegung der Planungsabsichten.

Das Gebiet liegt am Nordrand der Gemeinde Oesede und genzt unmittelbar an das Baugebiet Gartmannsbach der Gemeinde Harderberg (Bebauungplan Nr. 4). Es ist also insoweit als eine Einheit mit dem vorgenannten Bauansatz anzusehen.

Das Gebiet ist im Deckblatt Nr. 1 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Oesede als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Plan und die Satzung verwiesen.

#### 2. Be- und Entwässerung

Das Gebiet kann ohne Schwierigkeiten an die z.T. bereits ausgebaute zentrale Be- und Entwässerung angeschlossen werden, und zwar wasserversorgungsmäßig an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Oesede und abwassermäßig an das Abwasserbeseitigungsverbandes "Obere Düte".

#### 3. Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet wird über die verlängerte Planstraße "A" bzw. über die Dorfstraße der Gemeinde Harderberg mit der B 51 und damit mit dem überörtlichen Straßennetz verbunden.

Neue Erschließungsstraße stellt ausschließlich die Planstraße "A" dar.

#### 4. Kosten der Erschließung

Nach überschlägiger Berechnung betragen die Kosten der Erschließungsanlagen:

a) Für die Anlage der Straßen einschl. Grunderwerb, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung					
450, 00					
-, -					
-, -					
-, -					

Für die Gemeinde entstehende Gesamtkosten

DM 1.450, 00

#### 5. Sonstige Maßnahmen zur Bebauung des Gebietes

Der Grund und Boden wird im Grundsatz von dem Eigentümer freiwillig zur Verfügung gestellt. Dennoch behält sich die Gemeinde Oesede bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des BBauG vor.

Bearbeitet durch die Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung in Osnabrück am 1.3.1967.

Oesede, den 29.11.1967

gez. Siepelmeyer Bürgermeister

S

gez. Rolfes Gemeindedirektor

# ÖBV Bebauungsplan Nr. 26 Westlich Gartmannsbach ungültig

### Satzung zum Bebaungsplan Nr. 26 vom 1. 3. 1967 Bezeichnung: "Westlich Gartmannsbach" der Gemeinde Oesede / Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBL Sbl 26) in der zur Zeit gültigen Fassung., in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBI I S. 341), hat der Rat der Gemeinde Oesede am 23. Oktober 1967 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 26 "Westlich Gartmannsbach" vom 1. 3. 1967 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Für die Bebauung des in Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Oesede gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegeben Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 1. 3. 1967 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2 (Nutzungsfestsetzungen gem. § 9 BBauG, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung, soweit nicht im Plan geregelt)

1. Die Fristrichtung der Hauptgebäude muß den Festsetzungen des Planes entsprechen.

# § 3 (Sockelhöhe)

Die sichtbare Sockelhöhe der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

# § 4 (Nebenanlagen)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung sind zulässig. Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

- a) für die Gestaltung der in dem o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBL I S. 938) erlassene Satzung vom 23.10.1967 zu beachten ist.
- b) Die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 1.3.1967 dargelegt sind.

# § 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebaungsplanes kann gem. § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden: 1. der Höhenlage der baulichen Anlagen,
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

# § 7 (Elt- und Telefonleitungen)

Festsetzungen wirden nicht getroffen.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsichen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ein Zwangsgeld bis zu DM 150, 00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachnung in Kraft.

Oesede, den 29.11.1967

Siepelmeyer Rolfes

Bürgermeister S Gemeindedirektor